

Abfallgebührenordnung der Marktgemeinde St. Johann in Tirol

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Johann in Tirol hat in seiner Sitzung vom 7. Februar 2017 (9. Gemeinderatssitzung) aufgrund § 1 Tiroler Abfallgebührengesetz, LGBl. Nr. 36/1991, folgende Verordnung (**Abfallgebührenordnung der Marktgemeinde St. Johann in Tirol**) erlassen.

§ 1. Arten der Gebühren

Die Marktgemeinde St. Johann in Tirol hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr ein.

§ 2. Entstehen des Gebührenanspruchs

1. Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
2. Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen oder Anlagen.

§ 3. Grundgebühr

1. Die Kosten der Abfallentsorgung werden nach einem Punktesystem verteilt. Ein Punkt beträgt EUR 34,332.

2. Folgende Parameter sind bei der Verwendung von Stichtagen relevant:

Personen im Haushalt	1. März/1. Juni/1. September/1. Dezember eines Jahres
Beschäftigte im Betrieb	1. März/1. Juni/1. September/1. Dezember eines Jahres
Ganzjährige Restaurant-sitze	1. März/1. Juni/1. September/1. Dezember eines Jahres
Anzahl der Nächtigungen	Summe des Vorjahres

3. Für die Grundgebühr gelten nachstehende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze pro Jahr.

a) **Private Haushalte**

Bemessungsgrundlage ist die am Stichtag im Haushalt gemeldete Personenanzahl.

1 Person = 0,25 Punkte

b) **Freizeitwohnsitze**

Bemessungsgrundlage ist die Größe der Wohnung.

Wohnung bis 50 m ² Wohnnutzfläche (Kategorie 1)	1 Punkt
Wohnung von 50,01 m ² bis 100 m ² Wohnnutzfläche (Kategorie 2)	2 Punkte
Wohnung über 100 m ² Wohnnutzfläche (Kategorie 3)	3 Punkte

c) **Gastgewerbe ohne Restaurant**

Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Nächtigungen, umgerechnet in Einwohnergleichwerte (EGW).

$EGW = \text{Nächtigungszahl} / 365$, aufgerundet auf zwei Nachkommastellen

1 EGW = 0,25 Punkte

d) Gastgewerbe mit Restaurant

Bemessungsgrundlage sind die Anzahl der Nächtigungen, umgerechnet in Einwohnergleichwerte (EGW), und die Anzahl der ganzjährigen Restaurantsitzplätze.

$EGW = \text{Nächtigungszahl} / 365$, aufgerundet auf zwei Nachkommastellen

1 EGW = 0,25 Punkte

je angefangene 10 Restaurantsitzplätze = 0,25 Punkte

e) Vermietung von Privatzimmern und Ferienwohnungen

Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Nächtigungen, umgerechnet in Einwohnergleichwerte (EGW).

$EGW = \text{Nächtigungszahl} / 365$, aufgerundet auf zwei Nachkommastellen

1 EGW = 0,25 Punkte

f) Sonstige Gewerbebetriebe, freie Gewerbetreibende und öffentliche Einrichtungen

Bemessungsgrundlage ist die Zahl der Beschäftigten. Bei mehreren Gewerbeberechtigungen eines Gewerbeinhabers an einem Standort wird die Grundgebühr nach der Summe der Beschäftigten vorgeschrieben.

1 bis 50 Beschäftigte = 1 Punkt

mehr als 50 Beschäftigte = 3 Punkte

g) Gewerbebetriebe und freie Gewerbetreibende ohne Beschäftigte

Wird das Gewerbe an der Hauptwohnsitzadresse des Gewerbetreibenden in derselben Nutzungseinheit ohne die Verwendung eines eigens dafür bereitgestellten Raums ausgeübt, fällt auf Antrag des Gewerbetreibenden um Befreiung keine zusätzliche Restmüllgrundgebühr an.

h) **Leerstandsabgabe**

Bei Objekten, in denen keine Personen gemeldet sind, wird für die Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung die Grundgebühr eingehoben.

Bemessungsgrundlage ist die Größe der Wohnung.

Wohnung bis 100 m ² Wohnnutzfläche (Kategorie 1)	1 Punkt
Wohnung über 100 m ² Wohnnutzfläche (Kategorie 2)	2 Punkte

§ 4. Weitere Gebühr

Die Wertsicherung der weiteren Gebühr erfolgt zum 1. Dezember eines Jahres. Darüber hinaus gelten für die weitere Gebühr folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze.

a) **Restmüll**

in Gefäßen mit 80 Litern, 120 Litern oder 240 Litern	EUR 0,657 je kg
in Großraumtonnen mit 660 Litern, 800 Litern oder 1.100 Litern	EUR 0,596 je kg
bei Selbstanlieferung inklusive Wiegegebühr	EUR 0,543 je kg
Windeln	EUR 0,345 je kg

Die Restmüllmenge wird mit einer am Müllfahrzeug angebrachten Messvorrichtung ermittelt. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlich angefallener Restmüllmenge in Kilogramm, mindestens jedoch mit nachstehenden Restmüllsockelmengen:

Private Haushalte	0,40 kg pro Woche und Person (0,25 Punkte)
Freizeitwohnsitze (Kategorie-1-Wohnung)	1,60 kg pro Woche und Wohnung (1 Punkt)
Freizeitwohnsitze (Kategorie-2-Wohnung)	3,20 kg pro Woche und Wohnung (2 Punkte)
Freizeitwohnsitze (Kategorie-3-Wohnung)	4,80 kg pro Woche und Wohnung (3 Punkte)

Die Restmüllsockelmenge dient als Steuerungselement der ordnungsgemäßen Restmüllentsorgung.

60-Liter-Müllsack der Gemeinde (maximales Füllgewicht: 13 kg)	EUR 7,70
60-Liter-Windel-Müllsack der Gemeinde (maximales Füllgewicht: 10 kg)	EUR 3,50

Die Müllsäcke müssen so bereitgestellt werden, dass für Mitarbeiter der Müllabfuhr der Entsorgungswunsch erkennbar ist.

b) **Biomüll**

Für die pauschale Entsorgung von Küchen-, Haus- und Gartenabfällen gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

Gebühreneinheit = 1 Punkt = EUR 23,865

Private Haushalte

Bemessungsgrundlage ist die am Stichtag im Haushalt gemeldete Personenanzahl.

1 Person = 1 Punkt

Vermietung von Privatzimmern und Ferienwohnungen

Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Nächtigungen, umgerechnet in Einwohnergleichwerte (EGW).

$EGW = \text{Nächtigungszahl} / 365$, aufgerundet auf zwei Nachkommastellen

1 EGW = 0,8 Punkte

Freizeitwohnsitze

Bemessungsgrundlage ist die Größe der Wohnung.

Wohnung bis 50 m ² Wohnnutzfläche (Kategorie 1)	4 Punkte
Wohnung von 50,01 m ² bis 100 m ² Wohnnutzfläche (Kategorie 2)	6 Punkte
Wohnung über 100 m ² Wohnnutzfläche (Kategorie 3)	8 Punkte

Entsorgung von Küchenabfällen nach Kilogramm (gewerbliche Betriebe, Vermietung, freie Gewerbetreibende und öffentliche Einrichtungen)

Bei **privatem Küchenabfall** ist die Anzahl der am Stichtag im Haushalt gemeldeten Personen die Bemessungsgrundlage.

1 Person = 0,15 Punkte = EUR 3,58

Mit dieser Gebühr ist die Entsorgung jenes Küchenabfalls abgegolten, welcher nicht mit der 120-Liter-Tonne mittels Verwiegung entsorgt wird.

Das Gewicht von **gewerblichem Küchenabfall** (60–240-Liter-Tonne) wird mit einer am Müllfahrzeug angebrachten Messvorrichtung ermittelt. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Gewicht in Kilogramm (1 kg = EUR 0,147).

Haus- und Gartenabfälle (private Haushalte, Freizeitwohnsitze, gewerbliche Betriebe, Vermietung, freie Gewerbetreibende und öffentliche Einrichtungen)

Die Gemeinde gibt für **private Haushalte** einen beschrifteten Behälter mit einem Volumen von 20 Litern aus. Es sind ausnahmslos diese Behälter zu verwenden. Die Entleerung erfolgt nach dem Müllkalender der Gemeinde. Voraussetzung für die Ausgabe der Behälter ist die Entrichtung einer Gebühreneinheit in der Form 1 Person = 1 Punkt.

Gegen Bezahlung einer Jahrespauschale können **private und gewerbliche Haus- und Gartenabfälle** wöchentlich zur Entsorgung bereitgestellt werden. Dazu werden von der Gemeinde beschriftete grüne Tonnen mit einem Volumen von 120 Litern oder 240 Litern ausgegeben. Die Entleerung erfolgt nach dem Müllkalender der Gemeinde. Bei privaten Haushalten ist Voraussetzung für die Ausgabe der Behälter die Entrichtung einer Gebühreneinheit in der Form 1 Person = 1 Punkt, bei gewerblichen Haus- und Gartenabfällen die Entrichtung einer Gebühreneinheit in der Form 1 Person = 0,15 Punkte.

Die Jahrespauschale für die 120-Liter-Tonne beträgt EUR 64,353 und für die 240-Liter-Tonne EUR 155,642.

Gegen Bezahlung einer Jahrespauschale von EUR 155,642 inklusive 10 % Umsatzsteuer gibt die Gemeinde für die **Entsorgung von Gartenabfällen bei Wohnanlagen** beschriftete grüne Tonnen mit einem Volumen von 240 Litern aus. Die Entleerung erfolgt nach dem Müllkalender der Gemeinde.

Sonstige Biomüllgebühren

80-Liter-Sack für Gartenabfälle (maximales Füllgewicht: 13 kg)	EUR 5,00
--	----------

Die Säcke müssen so bereitgestellt werden, dass für Mitarbeiter der Müllabfuhr der Entsorgungswunsch erkennbar ist.

§ 5. Gebührenschuldner, gesetzliches Pfandrecht

1. Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
2. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
3. Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 6. Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 %) enthalten.

§ 7. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2017 in Kraft.